

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
den Landkreis Vulkaneifel, 54543 Daun,
Herrn Landrat Heinz Onnertz

und

der Ortsgemeinde Stadtkyll
vertreten durch
Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 1.698.644 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 1.329.359 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 88.624 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 29.541 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:

1. Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A

Ab dem Haushaltsjahr 2011 von 300 v. H. auf 350 v. H.; Konsolidierungsanteil 1.300 € jährlich, Ausgangsbasis: Soll-Ertrag 2010 = 8.137,98 € (Hebesatz 300 v. H.), siehe Anlage 1, Blatt 1 und 2.

2. Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B

Ab dem Haushaltsjahr 2011 von 320 v. H. auf 380 v. H.; Konsolidierungsanteil 21.200 € jährlich, Ausgangsbasis: Soll-Ertrag 2010 = 170.636,63 € (bei Nivellierungs-Hebesatz 338 v. H.), siehe Anlage 2, Blatt 1 und 2.

3. Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer

Ab dem Haushaltsjahr 2011 von 352 v. H. auf 380 v. H.; Konsolidierungsanteil 39.711,29 € jährlich (Gewerbesteuerumlage berücksichtigt, Vervielfältiger 70 v. H.), Ausgangsbasis: Soll-Ertrag 2010 = 611.956,43 € (Hebesatz 352 v. H.), siehe Anlage 3.

4. Anhebung der Hebesätze der Hundesteuer

Ab dem Haushaltsjahr 2011 wie folgt:

1. Hund von 50,00 € auf 75,00 € 2. Hund von 110,00 € auf 150,00 €

Für jeden weiteren Hund von 160,00 € auf 220,00 €, Konsolidierungsanteil: 4.000 € jährlich, Ausgangsbasis: Soll-Ertrag 2010 = 6.321,67 €, siehe Anlage 4, Blatt 1 bis Blatt 3.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

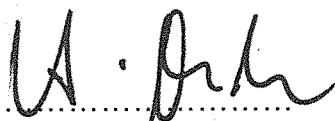
Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

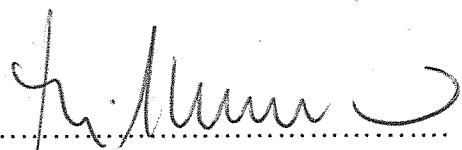
§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Daun, 15.12.2011
Landkreis Vulkaneifel

Stadtkyll, 06.12.2011
Ortsgemeinde Stadtkyll

..... 
Heinz Onnertz, Landrat

..... 
Harald Schmitz, Ortsbürgermeister

Übersicht Ertrag bei Anhebung der Hebesätze und Darstellung des sich daraus ergebenden Mehrertrages insgesamt

Grundsteuer A		Ertrag bei Anhebung der Hebesätze auf						Mehrertrag insgesamt bei Anhebung der Hebesätze auf										
		Soll-Ertrag 2010	bisheriger Hebesatz	285%	300%	310%	320%	325%	350%	375%	300%	285%	300%	310%	320%	325%	350%	375%
Gemeinde	8.137,98 €	300%	7.731,08 €	8.137,98 €	8.409,25 €	8.680,51 €	8.816,15 €	9.494,31 €	10.172,48 €	-406,90 €	0,00 €	271,27 €	542,53 €	678,17 €	1.356,33 €	2.034,50 €		
Stadtkyll																		

Stand: 31.12.2010

Übersicht Ertrag bei Anhebung auf neuen Nivellierungssatz (285 v. H.) und allein der Ortsgemeinde verbleibender Ertrag (außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach LFAG)

Grundsteuer A		Ertrag bei Anhebung der Hebesätze auf										allein der Ortsgemeinde verbleibender Ertrag (außerhalb des LFAG)				
Gemeinde	Hebesatz bisher	285%	300%	310%	320%	325%	350%	375%	285%	300%	310%	320%	325%	350%	375%	
Stadtkyll	300 v. H.	7.731,08 €	8.137,98 €	8.409,25 €	8.680,51 €	8.816,15 €	9.494,31 €	10.172,48 €	0,00 €	406,90 €	678,17 €	949,43 €	1.085,07 €	1.763,23 €	2.441,40 €	
	Ertrag bei Anhebung auf 285 v. H.	7.731,08 €														

20.12.2010

Übersicht Ertrag bei Anhebung der Hebesätze und Darstellung des sich daraus ergebenden Mehrertrages insgesamt																
Grundsteuer B		Ertrag bei Anhebung der Hebesätze auf						Mehrertrag insgesamt bei Anhebung der Hebesätze auf								
Gemeinde	Soll-Ertrag 2010	bisheriger Hebesatz	338%	350%	360%	375%	380%	390%	400%	338%	350%	360%	375%	380%	390%	400%
Stadtkyll	161.549,46 €	320%	170.636,63 €	176.694,74 €	181.743,16 €	189.315,79 €	191.840,00 €	196.888,42 €	201.936,84 €	9.087,17 €	15.145,28 €	20.193,70 €	27.766,33 €	30.290,54 €	35.338,96 €	40.387,38 €

Übersicht Ertrag bei Anhebung auf neuen Nivellierungssatz (338 v. H.) und allein der Ortsgemeinde verbleibender Ertrag (außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach LFAG)														
Grundsteuer B		Ertrag bei Anhebung der Hebesätze auf						allein der Ortsgemeinde verbleibender Ertrag (außerhalb LFAG)						
		Hebesatz bisher	Ertrag bei Anhebung auf 338 v. H.	350%	360%	375%	380%	390%	400%	350%	360%	375%	380%	390%
Gemeinde	320 v. H.	170.636,63 €	176.694,74 €	181.743,16 €	189.315,79 €	191.840,00 €	196.888,42 €	201.936,84 €	6.058,11 €	11.106,53 €	18.679,16 €	21.203,37 €	26.251,79 €	31.300,21 €
Stadtkyll														

Stand: 31.12.2010

Übersicht Mehrertrag bei der Hundesteuer durch Anhebung der Steuersätze

	2010		2011				
	Anzahl Hunde	Soll-Ertrag jahresbezogen (fiktiv)	Soll-Ertrag Stand: 31.12.10	Soll-Ertrag jahresbezogen (fiktiv) auf Basis 2010	Mehrertrag (fiktiv)	Soll-Ertrag (derzeit zu erwarten)	Anzahl Hunde
OG	126	7.310,00 €	6.321,67 €	10.710,00 €	3.400,00 €	10.406,24 €	118
Stadtkyll							

Steuersätze 2011

Hundesteuer		Kampfhundesteuer	
	für den 1. Hund	für den 2. Hund	für jeden weiteren Hund
Ortsgemeinde	75,00 €	150,00 €	220,00 €
Stadtkyll			
		750,00 €	1.500,00 €
			2.200,00 €

Steuersätze 2010

Hundesteuer		Kampfhundesteuer	
	für den 1. Hund	für den 2. Hund	für jeden weiteren Hund
Ortsgemeinde	50,00 €	110,00 €	160,00 €
Stadtkyll			
		500,00 €	1.100,00 €
			1.600,00 €